

Satzung des Harmonika-Spielrings B.-Baden e.V.

1. Wesen und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Harmonika-Spielring Baden-Baden e.V.“ und hat seinen Sitz in Baden-Baden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika Verband (DHV), Sitz in Trossingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die musikalische Bildung der Jugend und Förderung des gemeinsamen Musizierens
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens
- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Unterhalt von Akkordeonorchestern und Akkordeon-Ensembles
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.

§ 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und
- d) Jugendlichen (Schüler, Auszubildende, Studenten)

Mitglieder, die vierzig Jahre dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Entscheidung des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde.

Der erweiterte Vorstand kann Ehrenvorsitzende ernennen.

Jedes neue Mitglied erkennt beim Eintritt in den Verein die bestehende Satzung an und ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Bei Jugendlichen verpflichtet sich ein Elternteil, mit der Aufnahme seines Kindes dem Verein als passives Mitglied beizutreten.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, im musikalischen Bereich den Anordnungen des Dirigenten nachzukommen und die Vereinsgüter, insbesondere Instrumente und Noten, schonend zu behandeln.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereines.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände einzufordern; vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Es werden keine Abfindungen gezahlt und keine Sacheinlagen zurückerstattet.

3. Beiträge

§ 6

Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und für Jugendliche sowie der Familienbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird jährlich eingezogen (SEPA-Lastschriftverfahren).

4. Vorstand

§ 7

Die Organe des Vereines sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassier
- d) 1. Schriftführer

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines
- Erstellen eines Jahresberichts
- Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Mitgliederverwaltung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bei Bedarf einem 2. Kassier
- c) bei Bedarf einem 2. Schriftführer
- d) den Ehrenvorsitzenden
- e) dem Veranstaltungsausschuss
- f) bis zu 2 Beisitzern der aktiven Mitglieder
- g) bis zu 2 Beisitzern der passiven Mitglieder
- h) den Dirigenten der Orchester

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festlegung der Höhe der Vergütung für die Dirigenten
- Verwaltung und Instandhaltung der vereinseigenen Gerätschaften, Instrumenten und Gebäude
- Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten

Alle Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands sind gleichberechtigt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus ihrem Kreis für Repräsentationszwecke einen Sprecher oder eine Sprecherin wählen.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, den Veranstaltungsausschuss, die Beisitzer sowie ggf. den 2. Kassier und den 2. Schriftführer. Geschäftsführende Vorstände müssen volljährig sein. Beisitzer sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 10

Beschlussfähig sind der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.

Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11

Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anberaumt. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € (i.W. Eintausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und aus Diebstählen.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese sind Beauftragte der Mitglieder. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Kasse durchzuführen.

Eine Überprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

5. Mitgliederversammlung

§ 12

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind bei der Mitgliederversammlung:

- der Jahresbericht
- Kassenbericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht der Aktivitäten des Vereines
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Erledigung gestellter Anträge
- Erstellung eines Sitzungsprotokolls

Der geschäftsführende Vorstand soll die ordentliche Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Badisches Tagblatt) und zwar spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder hierfür stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder auch bei schriftlichem Antrag durch mindestens 10% aller Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Im Falle einer Satzungsablehnung durch das Finanzamt oder das Registergericht wird der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben von Finanzamt und Registergericht so abzuändern, dass die Satzungsannahme durch die zuständigen Behörden erfolgen kann.

6. Dirigent

§ 13

Der Dirigent wird durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung der aktiven Mitglieder bestellt.

Im Falle einer Anstellung ergeben sich seine Pflichten aus dem Anstellungsvertrag.

7. Auflösung des Vereines

§ 14

Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lichtental zu verwenden hat.